

Tagesschulverordnung

Gemeinde Ferenbalm

2013

Inhaltsverzeichnis

A. GRUNDLAGEN	3
B. ANGEBOT	3
C. FÜHRUNG	4
D. PERSONELLES	4
D.1 TAGESSCHULLEITUNG	5
D.2 BETREUUNGSPERSONAL MIT LEHRDIPLOM BZW. ABGESCHLOSSENER PÄDAGOGISCHER ODER SOZIALPÄDAGOGISCHER AUSBILDUNG	5
D.3 AUSHILFSPERSONAL	5
D.4 AUFGABEN DER BETREUUNGSPERSONEN.....	5
E. ANMELDUNG	6
F. FINANZIELLES.....	6
G. ANMELDUNG UND ABGELTUNG	8
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8

A. Grundlagen

Rechtsgrundlagen, Konzept	Art. 1 ¹ Kantonales Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Art. 14 d -h ² Kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2) ³ Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28. März 2007 (LAV; BSG 430.251.0) ⁴ Konzept Tagesschule Ferenbalm vom Mai 2013.
------------------------------	--

Gegenstand der Verordnung	Art. 2 ¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule von Ferenbalm sowie deren Führung fest. ² Sie regelt die Anstellungsbedingungen und Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.
------------------------------	--

B. Angebot

Zweck	Art. 3 Die Tagesschule dient der Betreuung von Kindergartenkindern sowie Schülerinnen und Schülern der Primarstufe mit Aufenthaltsort Ferenbalm (nachstehend Schulkinder genannt) ausserhalb der Unterrichtszeiten.
Begriff	Art. 4 ¹ Die Tagesschule ist Teil der Primarstufe (nachstehend Schule). Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Schule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Schulkinder ausgestattet.
Gliederung	² Das Angebot gliedert sich in Betreuungseinheiten (Module) gemäss Art. 18, die je einzeln belegt werden können.
Anspruch	³ Kann eine Betreuungseinheit (Modul) mangels genügend angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf Ersatzleistung.
Umfang und Inhalt	Art. 5 ¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis 18 Uhr. ² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. ³ Schwerpunkte sind die Aufgabenhilfe und Betreuung. ⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.
Betreuung	Art. 6 ¹ Module werden geführt, wenn zehn oder mehr Kinder dafür angemeldet sind. Der Mittagstisch wird geführt, wenn 6 oder mehr Kinder dafür angemeldet sind.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungsgruppen wird wie folgt festgelegt:

- bis 10 Teilnehmende 1 Betreuungsperson
- Für 11 bis 20 Teilnehmende 2 Betreuungspersonen
- ab 21 Teilnehmenden 3 Betreuungspersonen

³ Kinder mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen werden mit Faktor 1.5 angerechnet.

⁴ Der Mittagstisch wird von Aushilfspersonen nach Art. 13 betreut.

C. Führung

Primarschul- und
Kindergarten-
kommission PKK

Art. 7

¹ Die PKK führt die Tagesschule strategisch.

² Sie stellt die Tagesschulleitung (TSL) an.

³ Sie stellt auf Antrag der TSL Betreuungspersonal an.

⁴ Sie entscheidet über den Ausschluss von Kindern gemäss Art. 28 VSG.

⁵ Sie entscheidet auf Antrag der TSL, welche Schulkinder besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

Tagesschulleitung

Art. 8

¹ Die TSL führt die Tagesschule operativ und ist der PKK direkt unterstellt.

Aufgaben der
Tagesschulleitung

Art. 9

¹ Die TSL organisiert und leitet den Tagesschulbetrieb. Ihr obliegt die Personalführung.

² Sie verantwortet die Bewirtschaftung der bewilligten Kredite.

³ Im Einzelnen nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. pädagogische Tagesschulleitung
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. Weiterbildung des Tagesschulpersonals
- e. Administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- f. Erstellung und Verwaltung des Budgets
- g. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- h. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- i. Qualitätssicherung
- j. Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Volksschule, den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie mit weiteren Fachstellen

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften gemäss Art. 89 LAV sinngemäss.

D. Personelles

Grundsatz

Art. 10

Personen mit bestehender Anstellung nach LAG und LAV werden auch für das Anstellungsverhältnis im Tagesschulangebot dem LAG und LAV unterstellt.

D.1 Tagesschulleitung

	Art. 11
Anstellungsbedingungen TSL	¹ Die TSL verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.
Sockelpensum	² Die Sockelanstellung der TSL beträgt 1 Wochenlektion pro 10 betreute Kinder. Der zeitliche Rahmen der Tätigkeit der TSL entspricht einer Pensenerhöhung und richtet sich nach den Vorschriften zum Beschäftigungsgrad der LAV. Die Besoldung erfolgt über das kantonale Personal- und Informationssystem (PERSISKA).
Besoldung	³ Die TSL wird für ihre Tätigkeit im Rahmen der Tagesschule gleich entschädigt (LAV) wie im ordentlichen Lehrbetrieb (Gehaltsklasse und Gehaltsstufe Schulleitung).

D.2 Betreuungspersonal mit Lehrdiplom bzw. abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung

	Art. 12
Voraussetzungen	¹ Die pädagogische ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der Schule Ferenbalm.
Besoldung	² Lehrpersonen, die an der Schule Ferenbalm unterrichten, werden für ihre Tätigkeit im Rahmen der Tagesschule gleich entschädigt (LAV) wie im ordentlichen Lehrbetrieb (Gehaltsklasse und Gehaltsstufe).
Pensenberechnung bei Angestellten nach LAV	³ Der zeitliche Rahmen der Tätigkeit der Betreuungspersonen mit Lehrdiplom entspricht einer Pensenerhöhung und richtet sich nach den Vorschriften zum Beschäftigungsgrad der LAV. Die Besoldung erfolgt über das kantonale Personal- und Informationssystem (PERSISKA).
Zeitabgeltung bei Personal nach LAV	⁴ 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

D.3 Aushilfspersonal

	Art. 13
Übriges Personal	¹ Ergänzend kann auch Aushilfspersonal, das Erfahrung im Umgang mit Kindern hat, zur Betreuung der Schulkinder angestellt werden.
Anstellung	² Das Aushilfspersonal wird nach Art. 3 des Personalreglements der Gemeinde Ferenbalm angestellt.
Besoldung	³ Das Aushilfspersonal wird nach Anhang I Ziff. 3.1 des Personalreglements der Gemeinde Ferenbalm entschädigt.

D.4 Aufgaben der Betreuungspersonen

	Art. 14
Aufgaben	Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher.

E. Anmeldung

Anmeldung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungsmodule gemäss Art. 18.</p> <p>² Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.</p> <p>³ Schulkinder, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.</p>
Kündigung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Schulkinder können aus wichtigen Gründen per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Kündigung hat bis spätestens 31. Dezember auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an das Sekretariat der PKK zu erfolgen.</p> <p>² Bei Wegzug aus der Gemeinde Ferenbalm beträgt die ordentliche Kündigungsfrist zwei Monate.</p>

F. Finanzielles

Gebührenpflicht	<p>Art. 17</p> <p>¹ Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.</p> <p>² Die Beiträge richten sich nach der kantonalen TSV.</p>
Betreuungseinheiten (Module)	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Module, umgerechnet in Stunden, zu zahlen.</p> <p>² Als anrechenbare Module gelten</p> <ol style="list-style-type: none">Die Zeit von 07.00 bis 07.20 Uhr oder 08.10 UhrDie Zeit von 11.45 bis 13.25 UhrDie Zeit von 13.30 bis 15.05 UhrDie Zeit von 15.05 oder 16.05 Uhr bis 17.00 Uhr oder 18 Uhr
Zuständigkeit	<p>Art. 19</p> <p>Für die Gebührenerhebung, das Inkasso und die Rechnungsführung ist die Finanzverwaltung der Gemeinde zuständig.</p>
Gebührenerhebung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird vierteljährlich im Voraus, erstmals auf den Schuljahresbeginn erhoben.</p>
Berechnungsgrundlage	<p>² Als Berechnungsgrundlage gelten die für die Schulkinder bestellten Module für 38 Wochen.</p>

Betreuungsgebühr	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Berechnung richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>² Bei fehlender Mitwirkung oder bei nachweislich unwahren Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation wird die maximale Gebühr erhoben.</p>
Gebührenerlass	<p>Art. 22</p> <p>¹ Abwesenheiten der Schulkinder haben grundsätzlich keinen Erlass der Betreuungs- und Verpflegungsgebühr zur Folge, ausgenommen davon sind Abwesenheiten aufgrund schulischer Anlässe (z.B. Skilager, Landschulwoche etc.).</p> <p>² In folgenden Fällen werden Gebühren durch die PKK auf Gesuch hin erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in Krankheitsfällen ab dem 4. aufeinanderfolgenden Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheitb. für Abwesenheiten gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzesc. bei Härtefällen entscheidet die PKK auf Antrag der Schulleitung
Verpflegungsgebühr	<p>Art. 23</p> <p>¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.</p> <p>² Die Kosten für das Mittagessen sind kostendeckend für die Schulkinder und die Betreuungspersonen.</p> <p>³ Die Gemeinde übernimmt die Verpflegungskosten für die Betreuungspersonen.</p> <p>⁴ Die Verpflegungsgebühr wird von der PKK jeweils für ein Schuljahr zum voraus festgelegt. Sie beträgt Fr. 10.-- bis Fr. 14.--.</p>
Tarifanpassung	<p>Art. 24</p> <p>Werden die Tarifansätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.</p>
Rechnungsstellung	<p>Art. 25</p> <p>Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
Versicherungen, Haftung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.</p> <p>² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.</p> <p>³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.</p> <p>⁴ Auf dem Hinweg am Morgen zum Tagesschulort und Rückweg am Abend vom Tagesschulort nach Hause stehen die Schulkinder unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.</p>

G. Anmeldung und Abgeltung

Anmeldung	Art. 27 ¹ Die Anmeldung des Tagesschulangebotes zum Lastenausgleich jeweils per Ende Mai gemäss Art. 9 Abs. 1 TSV erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Ferenbalm gestützt auf die Meldung der PKK an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern.
Abgeltung	² Abrechnung und Reporting des Tagesschulangebotes erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Ferenbalm spätestens per 30. September an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern (gemäss Art. 9 Abs. 2 TSV).

H. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 28 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 10. Februar 2011.
---------------	--

NAMENS DES GEMEINDERATES FERENBALM

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Beat Schweizer

sig. Bruno Dällenbach